

ZH_OBERGERICHT RT260005 vom 2. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT260005

FR: ZH_OBERGERICHT RT260005 du 2 février 2026

IT: ZH_OBERGERICHT RT260005 del 2 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 200.– festgesetzt.

E. 3

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.

E. 4

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage von Kopien von Urk. 1, Urk. 2, Urk. 2A, Urk. 3, Urk. 4, Urk. 5/2–5, Urk. 6,

- 3 - Urk. 7, Urk. 8/1–4 und Urk. 9, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in

Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein

Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 755'000.–. Die Beschwerde an

das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 2. Februar 2026 Obergericht des Kantons Zürich I.

Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw N. Paszehr versandt am: jo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.